



Genehmigungsbescheid

vom 10.07.2015

AZ.: 53.0065/14/6.2.1-16-Wu/Moj

Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG

Kreuzauer Str. 18

52355 Düren

Kapazitätserweiterung auf 1.934 t/d (Errichtung und Betrieb PM 6)

Erweiterung Abwasserbehandlungsanlage (BE 300)



1. Tenor

Auf Antrag der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG vom 02.10.2014 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Str. 18, 52355 Düren, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 52353 Düren, Kreuzauer Straße 18, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstücke 48, 180, 182, 296, 297, 313, 314, 318, 327, 328, 379, 398 und 400; Flur 11, Flurstücke 18/4, 104-107, sowie 110-111; Flur 62, Flurstücke 41 und 45 sowie 48; Flur 71, Flurstück 34 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- **Erhöhung der Produktionskapazität von 984 Tonnen auf 1.934 Tonnen pro Tag durch:**
 - **Errichtung und Betrieb einer Papiermaschine 6 (PM 6) (BE 160) inklusive Peripherie (BE 150 „Stoffaufbereitung PM 6“ und BE 170 „Fertigwarenlager PM 6“)**
- **Erhöhung der Lagerkapazität des Altpapierlagers (BE 110) von 15.000 auf 28.000 Tonnen**

- **Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage (BE 300) durch:**
 - **Erweiterung der Anaerobie (BE 340) durch Errichtung und Betrieb der Anaerobien 2 und 3 mit einem maximalen Volumenstrom von je 165 m³/h**
 - **Erweiterung der Aerobie (BE 370) durch Errichtung und Betrieb der Aerobien 2 und 3**
 - **Umnutzung des UASB-Reaktors als Misch- und Ausgleichsbehälter (BE 320)**
 - **Umnutzung der Aerobie 1 bestehend aus Schlamm-speicher, Belebungsbecken, Nachklärbecken als Puffer- und Havariebecken (BE 360)**
 - **Ersatz des vorhandenen durch einen neuen Gasspeicher (BE 350)**
 - **Ersatz der vorhandenen durch eine neue Notgasfackel (BE 350)**
 - **Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitung (BE 380)**
- **Errichtung und Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerks (BE 460 NEU) bestehend aus zwei Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 950 kW**

Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- **Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung (BauO NRW)**
- **Abweichung gemäß § 73 BauO NRW von den Vorgaben des § 6 Absatz 3 BauO NRW wegen der Überdeckung der Abstandflächen T 42 im Bereich der Belebungsbecken der Kläranlage**
- **Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)**

- **Genehmigung zur Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG)**
- **Genehmigung gemäß § 59 LWG (redaktionelle Anpassung der Produktionskapazität)**
- **Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz des Landes NRW (DSchG NW) für den Bau der Brücken 1 und 2 über den Mühlenteich**
- **Erleichterungen gemäß § 54 Abs. 1 und 2 BauO NRW:**
 - **Erleichterung von § 36 Abs. 3 BauO NRW wegen der Errichtung von notwendigen Treppen als Stahlbau in F0 (hier: Aufstieg Dach BA H12, BA H13),**
 - **Erleichterung von § 38 Abs. 4 BauO NRW wegen des Verzichtes auf materielle Anforderung an Stichflure (hier: Verzicht auf Rauchabschnitttrennung und fehlender Anschluss des notwendigen Flurs an einen notwendigen Treppenraum bzw. Ausgang ins Freie),**
 - **Erleichterung von § 38 Abs. 3 und 4 Satz 4 BauO NRW wegen Überschreitung der maximal zulässigen Stichflurlänge und Verzichtes zum Einbau von rauchdichten und selbst schließenden Türen,**
 - **Erleichterung von § 31 Abs. 1 BauO NRW wegen des Verzichtes zur Herstellung einer Gebäudeabschlusswand im Bereich der Rollentransportbrücke zwischen dem Rollenlager und dem Gebäude der PM 6**
 - **Erleichterung von § 33 Abs. 6 BauO NRW, i. V. m. Ziffer 5.8.5 IndBauR wegen der Errichtung von Türöffnungen im Bereich der Brandwand über Eck in der Feuerwiderstandsklasse von T 30 anstelle von T 90.**

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht durch Ergänzungen der Antragsunterlagen und den unter Nr. 5 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 02.10.2014 reichte die Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung hinsichtlich der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 52355 Düren ein.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Erhöhung der Produktionskapazität von 984 Tonnen auf 1.934 Tonnen pro Tag durch die Errichtung und den Betrieb der Papiermaschine 6.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Prognosen, notwendigen Bauantragunterlagen etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 10.11.2014 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln sowie in der Dürener Zeitung und den Dürener Nachrichten öffentlich bekannt gegeben.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden und Stellen im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Stadt Düren als
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Tiefbauamt
 - Brandschutzdienststelle
 - Untere Denkmalbehörde

- Kreis Düren
 - Gesundheitsamt
 - Untere Landschaftsbehörde
 - Straßenverkehrsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
- Landesbüro der Naturschutzverbände Oberhausen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26
- Straßen NRW
- Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt)
- die Dezernate 25, 51, 52, 53, 54 und 55 meines Hauses.

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben. Die mit Schreiben vom 12.12.2014 der Naturschutzverbände vorgebrachten Einwendungen weisen inhaltlich keine Sachverhalte auf, die nicht schon im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Düren für den Bebauungsplan Nr. 2 / 370 „Schoellershammer“, im Rahmen des Scopingtermins und der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu betrachten sind bzw. zu diesen Prüfinhalten neue noch nicht betrachtete Erkenntnisse liefern.

Die vorgebrachten Einwendungen zu Landschafts- und Artenschutz sind im Hinblick auf § 6 Abs. 1 BImSchG genehmigungsrelevant und wurden im Antrag ausreichend betrachtet.

Damit bedurften die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung.

§ 10 Abs. 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde ein Handlungsermessen ein. Auf Grund der erhobenen Einwendungen, die keine neuen oder zusätzlichen Prüfungsinhalte entsprechend § 6 Abs. 1 BImSchG herbeiführen, sah sich die Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Sinns und des Zwecks eines Erörterungstermins bei der hier zu treffenden Ermessensentscheidung veranlasst, den durch Bekanntmachung vom 10.11.2014 auf den 04.02.2015 festgesetzten Erörterungstermin entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV nicht stattfinden zu lassen. Diese Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV am 26.01.2015 öffentlich bekanntgemacht.

Über den Wegfall des Erörterungstermins wurde die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BlmSchV mit Schreiben vom 14.01.2015 informiert.

Bezüglich der Einwände zum Arten- und Naturschutz wurde in der Hauptsache die unterbliebene bzw. fehlerhafte Kartierung der Arten Schlingnatter, Haselmaus und Geburtshelferkröte bemängelt. Die den Antragsunterlagen beiliegende Nachkartierung der o.g. Arten vom 28.10.2014, sowie die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur FFH-Verträglichkeit wurden dem Dezernat 51 meines Hauses zur Prüfung vorgelegt und nicht beanstandet.

Bezüglich der vorgebrachten Einwände zur Gewässerbelastung durch Bestandteile von Dieselmotoren kann festgehalten werden, dass die den Antragsunterlagen beiliegenden Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur FFH-Verträglichkeit und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zuständigen Dezernaten 53 und 54 meines Hauses zur Prüfung vorgelegt wurden und durch diese nicht beanstandet wurden. Eine unrechtmäßige Belastung der Gewässer ist damit nicht zu befürchten.

Bezüglich der vorgebrachten Einwände zum Austrag von eutrophierenden und versauernd wirkenden Stoffen in FFH- und Naturschutzgebiete kann festgehalten werden, dass die den Antragsunterlagen beiliegenden Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur FFH-Verträglichkeit dem Dezernat 51 meines Hauses zur Prüfung vorgelegt und nicht beanstandet wurden. Eine unrechtmäßige Belastung dieser Gebiete ist damit nicht zu befürchten.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, Bebauungsplanes Nr. 2 / 370 „Schoellershammer“ der Stadt Düren. Mit Schreiben vom 16.06.2015 beantragte die Firma die Befreiung von textlichen Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans wegen der Überschreitung des zulässigen Emissionskontingentes durch die Fläche GI3 von 26,9 dB(A) um ca. 0,4 dB(A) am Immissionspunkt (IP) 4.

Verstößt ein Vorhaben gegen zwingende Festsetzungen eines Bebauungsplanes, so kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn:

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der aktualisierten Anlagenplanung der Antragstellerin am IP 4 eine Überschreitung des im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingentes durch die Flächen GI3 um 0,4 dB(A). Gleichzeitig werden jedoch auf den Flächen GI2 und GI7 die festgesetzten Kontingente nicht ausgeschöpft. Unter der Voraussetzung, dass am Immissionsort IP 4 die zulässigen Immissionsanteile in der Summe eingehalten werden, bestehen gegen eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Immissionsanteils von den Flächen GI2 und GI7 auf die Fläche GI3 für den Immissionspunkt IP4 planungsrechtlich keine Bedenken. Einer Befreiung von der Festsetzung 3.1 des o. g. Bebauungsplanes wird durch das Planungsamt der Stadt Düren zugestimmt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Übertragung nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Eine negative Tangierung nachbarlicher Belange ist durch die zuvor beschriebene Regelung nicht erkennbar.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes des Kreises Düren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus Sicht der Höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51), der Oberen Abfallbehörde (Dezernat 52) und der Oberen Wasserbehörde (Dezernat 54) der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser im Bereich des Abfüllplatzes der PM6 hinsichtlich der in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe erteilt. Diesem Auflagenvorbehalt hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.07.2015 zugestimmt. Der Auflagenvorbehalt für die Festlegung des Überwachungsumfangs für Boden und Grundwasser war notwendig, da zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung das Überwachungskonzept für diesen Bereich noch nicht vorlag. Damit konnten noch keine Auflagen zur Boden- und Grundwasserüberwachung formuliert werden. Die spätere Festlegung zur Boden- und Grundwasseruntersuchung widerspricht nicht dem Gesetzeszweck, da die Genehmigungsvoraussetzungen hierdurch nicht in Frage gestellt werden.

Unter Nebenbestimmung 5.9 d) wurde ein von den Vorgaben der TA Luft abweichender Grenzwert festgelegt, da sich die Antragstellerin auf diesen Wert selber beschränkt hat und mit diesem geringeren Emissionswert die Ausbreitungsberechnung PR 12 1014 vom 04.06.2012 der PROBIOTEC GmbH und die Betrachtungen zur Säuredeposition erfolgt sind.

In Nebenbestimmung 5.11 wird von der Ausnahme der erstmaligen Messung des in Nebenbestimmung 5.8 festgelegten Stoffs nach Ziffer 5.3.2.1 der TA Luft Gebrauch gemacht und alternativ die Möglichkeit der

Vorlage des Nachweises zur Wirksamkeit durch den Hersteller der Filteranlage gefordert. Diese Ausnahme wird hier gewährt, da die Filteranlagen der in Rede stehenden Quellen lediglich bei Befüllvorgängen der angeschlossenen Siloanlagen beaufschlagt werden und hier kein kontinuierlicher Betrieb vorliegt.

4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei der hier beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 6.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 5 bis 14 UVPG durchgeführt.

Durch die im Verfahren beteiligten Stellen und Fachbehörden wurden folgende Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeit abgegeben:

Aus Sicht des NABU Kreisverband Düren resultiert aus der nun geplanten Maßnahme eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und daher auch eine Erhöhung des CO₂-Ausstoßes im Zusammenhang mit der Papierfabrik. Der CO₂-Ausstoß stellt jedoch keinen zu berücksichtigen Prüfungspunkt weder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz noch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dar.

Schutzgut Menschen, Tiere und Pflanzen

Die durch das Vorhaben verursachten Geräusch- und Geruchsmissionen im Umfeld der Anlage führen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen durch Lärm und Gerüche sind daher nicht zu befürchten.

Die Abluft des Betriebes wird im Bereich des Kesselhauses über vier Quellen 400.02 (48 Meter über Grund), 400.04 (14 Meter über Grund), 400.01 (62 Meter über Grund) und 400.03 (47 Meter über Grund) abgeleitet, darüber hinaus bestehen zwei Emissionsquellen 400.06.1 und 400.06.2 der neuen Blockheizkraftwerkanlage sowie zwei Emissionsquellen 100.06 und 100.01 der Papiermaschine. Außerdem existieren sieben Emissionsquellen der Siloanlagen (100.02, 100.03, 100.04, 100.05, 100.07, 100.08 und 100.09) sowie ein Abluftstutzen für die Tankatmung des Salzsäuretanks (400.05) und einer für den Bioreaktor (300.02). Darüber hinaus besteht eine Quelle für den Biofilter (300.03) und eine Notfackel (300.01).

Die Emissionen nach bisher erfolgten Änderungen sind in der Ausbreitungsberechnung PR 12 1014 vom 04.06.2012 der PROBIOTEC GmbH erfasst und bewertet.

Betrachtet wurden die folgenden Luftemissionen: Stickoxide (NO_x) und Schwebstaub.

Außerdem wurde in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 17.10.2014 PR 14 1014 der PROBIOTEC GmbH die Stickstoff- und Schwefeldioxidemissionen der Anlage bewertet.

Für die Stickstoffdeposition kann folgendes festgehalten werden:

Die Bagatellschwelle von 3 % des Critical Load für Stickstoffeinträge liegt bei den stickstoffempfindlichen Gebieten in Nordrhein-Westfalen bei $0,12 \text{ kg N} / (\text{ha} \cdot \text{a})$. Laut dem LANUV NRW ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition unterhalb eines Wertes von $0,10 \text{ kg N} / (\text{ha} \cdot \text{a})$ nicht erforderlich.

Die vorliegende Bewertung des PROBIOTEC kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung in keinem der betrachteten FFH-Gebiete den Wert von $0,10 \text{ kg} / (\text{ha} \cdot \text{a})$ überschreitet. Somit kann ausgeschlossen werden, dass durch die der Anlage zuzurechnende Stickstoffdeposition relevante Beeinträchtigungen der schützenswerten Biotope im Untersuchungsgebiet entstehen.

Bezüglich der Säuredeposition kann folgendes festgehalten werden:

Laut dem LANUV NRW ist die Betrachtung der Säuredeposition unterhalb eines Wertes von $30 \text{ eq (N+S) / (ha*a)}$ nicht erforderlich.

Die vorliegende Bewertung der PROBIOTEC kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung in den hier zu betrachtenden FFH-Gebieten weit unterhalb des Wertes von $30 \text{ eq (N+S) / (ha*a)}$ liegt. Es ist somit auszuschließen, dass durch den der Anlage zuzurechnenden Säureeintrag relevante Beeinträchtigungen für die schützenswerten Biotop im Untersuchungsgebiet entstehen.

Bzgl. möglicher Kumulationseffekte ist folgendes festzustellen:

Es müssen bei der kumulativen Betrachtung nur diejenigen Betriebe berücksichtigt werden, die im Bereich liegen in dem das Abschneidekriterium überschritten wird. Ausbreitungsrechnungen werden für kleinere Werte unglaubwürdig, da Möglichkeiten zur Validierung der Modelle in der Praxis entfallen.

Im Sinne einer belastbaren und konservativen Konvention schlägt das LANUV NRW vor, in der Ausbreitungsrechnung die folgenden Werte als Abschneidekriterium zu wählen:

- für den Stickstoffeintrag bei $0,10 \text{ kg N / (ha*a)}$
- für den Säureeintrag bei $30 \text{ eq (N+S) / (ha*a)}$

Im vorliegenden Fall wird das Abschneidekriterium an keiner Stelle im Untersuchungsgebiet überschritten. Daher waren hier auch keine weiteren Betriebe zu berücksichtigen.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sind damit nicht zu befürchten.

Schutzgut Boden

Alle bisher durchgeführten Maßnahmen, bei denen Flächen versiegelt worden sind, sind durch Maßnahmen aus dem existierenden landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeglichen worden. Die Eingriffe in den Boden werden durch die Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 2 / 370 „Schoellershammer“ der Stadt Düren durch die dort festgelegten Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Daher ist hier davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben in Verbindung mit den bisher durchgeführten und ausgeglichenen Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu besorgen sind.

Schutzgut Wasser

Das Niederschlagswasser wird wie folgt verwendet:

- Dachflächenwässer werden gesammelt und dann dem Betrieb als Prozesswasser zugeführt.
- Das auf dem Altpapierlagerplatz anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und der PM 6 als Prozesswasser zugeführt.
- Das auf Straßen- und Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone versickert. Hiervon ausgenommen sind der Bereich zwischen Halle PM6 und Halle PM5, dieses Wasser wird gesammelt und der PM 6 als Prozesswasser zugeführt. Außerdem werden die Niederschlagswässer der Flächen östlich der Stoffaufbereitung sowie der Flächen zwischen Stoffaufbereitung und Altpapierlagerplatz der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

Es besteht außerdem die Erlaubnis zur Direkteinleitung in den Mühlenteich (Erlaubnis Az. 54.1-3.2-(2.2)-12 vom 07.09.2010). Zudem wird die Direkteinleitung in die Rur beantragt.

Darüber hinaus besteht ein Entnahmerecht von insgesamt 3.153.600 m³/a aus der Rur. Durch die nun beantragte Erhöhung der Produktionskapazität auf 1.934 t/d werden diese Entnahmemengen nicht erhöht.

Es erfolgt nur die Entnahme von Oberflächenwasser. Ein Entnahmerecht für Grundwasser besteht nicht.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind hier nicht zu besorgen.

Schutzgut Luft

Die Abluft des Betriebes wird im Bereich des Kesselhauses über vier Quellen 400.02 (48 Meter über Grund), 400.04 (14 Meter über Grund), 400.01 (62 Meter über Grund) und 400.03 (47 Meter über Grund) abgeleitet. Darüber hinaus bestehen zwei Emissionsquellen 400.06.1 und 400.06.2 der neuen Blockheizkraftwerkanlage sowie zwei Emissionsquellen 100.05 und 100.01 der Papiermaschine. Außerdem existieren sieben Emissionsquellen der Siloanlagen (100.02, 100.03, 100.04, 100.05, 100.07, 100.08 und 100.09) sowie ein Abluftstutzen für die Tankatmung des Salzsäuretanks (400.05) und einer für den Bioreaktor (300.02). Darüber hinaus besteht eine Quelle für den Biofilter (300.03) und eine Notfackel (300.01).

Die Emissionen nach bisher erfolgten Änderungen sind in der Ausbreitungsberechnung PR 12 1014 vom 04.06.2012 der PROBIOTEC GmbH und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 17.10.2014 erfasst und bewertet.

Aus den Ergebnissen wird deutlich, dass der Jahresmittelwert der Zusatzbelastungen für die Parameter NO₂ und Schwebstaub (PM₁₀) die Irrelevanzgrenze nach Ziffer 4.2.2 der TA Luft von 3,0 % deutlich unterschreitet.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind damit nicht zu befürchten.

Schutzgut Klima und Landschaft

Ein Vorhaben kann das lokale Klima (Temperatur, Bewölkung, Wind, Niederschlag) beeinträchtigen, wenn z. B. Einflüsse auf die Windrichtung und Windstärke oder den Kaltluftabfluss zu besorgen sind.

Durch das Vorhaben werden keine klimatischen Veränderungen in der Umgebung der Anlage verursacht. Der durch den Bau der neuen Papiermaschinenhalle entstehende Eingriff in das Landschaftsbild hat keine negativen Auswirkungen, die nicht durch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits ausgeglichen worden sind.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Kulturschutzgutes Mühlenteich ist festzuhalten: Der Mühlenteich ist schon durch die Bestandsanlage teilweise überbaut. Im vorliegenden Fall werden zusätzlich zwei Brückenbauwerke über den Mühlenteich errichtet. Die Auswirkungen wurden bereits im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und durch die dort getroffenen Ausgleichsmaßnahmen minimiert. In der Umgebung der Anlage befinden sich ansonsten keine Kultur- oder Sachgüter, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter ist daher nicht zu befürchten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da es im vorliegenden Fall keine grundsätzlich anderen oder neuen Emissionen bzw. Immissionen gibt, sind Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

5. Bedingungen und Nebenbestimmungen

Bedingungen

- 5.1 Die endgültige Planung der Zufahrt 1 ist der Stadt Düren zur Freigabe vorzulegen. Mit dem Bau der Zufahrt 1 darf erst nach erfolgter Freigabe durch die Stadt Düren begonnen werden.
- 5.2 Mit den Baumfällarbeiten darf erst nach Erteilung der entsprechenden Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Düren begonnen werden. (Ansprechpartnerin beim Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Düren, Frau Giesen, Tel. 02421-1349).

Auflagenvorbehalt

- 5.3 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser im Bereich des Abfüllplatzes PM6 hinsichtlich der in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe erteilt. Nach Vorlage des hierfür erforderlichen Überwachungskonzepts werden die Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser festgeschrieben.

Nebenbestimmungen

- 5.4 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inanspruchnahme der Genehmigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.5 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Anlagenstandort aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 5.6 Der überarbeitete Überwachungsplan ist der DEHSt vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Prüfung vorzulegen.
- 5.7 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln die abschließende Prüfung des Berichts über den Ausgangszustand (AZB) bestätigt hat.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 5.8 Die Siloanlagen Hilfsstoffsilo (Bentonitsilo), Stärkesilo 1 und 2 sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Quellen 100.07 (Hilfsstoffsilo), 100.08 (Stärkesilo 1) und 100.09 (Stärkesilo 2) jeweils folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:
- a) Gesamtstaub 0,20 kg/h
(Ziffer 5.2.1 TA Luft) dabei jedoch nicht mehr als 0,15 g/m³
- 5.9 Die Blockheizkraftwerke (BHKW) 1 und 2 sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Quellen 400.06.1 (BHKW 1) und 400.06.2 (BHKW 2) bei Biogasbetrieb jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:
- a) Gesamtstaub 20 mg/m³
(Ziffer 5.2.1 der TA Luft)
 - b) Kohlenmonoxid 1,0 g/m³
(Ziffer 5.4.1.4 der TA Luft)
 - c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,50 g/m³
(Ziffer 5.4.1.4 der TA Luft)
 - d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid
angegeben als Schwefeldioxid 0,1 g/m³
(Ziffer 5.4.1.4 der TA Luft)
 - e) Formaldehyd 60 mg/m³
(Ziffer 5.4.1.4 der TA Luft)

Diese Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von fünf vom Hundert.

- 5.10 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind unter Beachtung der VDI-Richtlinie 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und im Benehmen mit der in Nebenbestimmung 5.11 genannten Messstelle und der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage die entsprechenden Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 5.11 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind durch eine Stelle nach § 26 BImSchG (Messstelle) die Massenkonzentrationen für die in den Nebenbestimmungen Nr. 5.8 und 5.9 genannten Stoffe bestimmen zu lassen. Auf die Messung des in Nebenbestimmung 5.8 genannten Stoffes kann verzichtet werden, wenn der Überwachungsbehörde entsprechend Ziffer 5.3.2.1 der TA Luft der Herstellernachweis zur Wirksamkeit der Filteranlagen spätestens zur Abnahmeprüfung vorgelegt wird.
- 5.12 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in der Nebenbestimmung 5.8 und 5.9 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.13 Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung, Beurteilung und Dokumentation der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

- 5.14 Die in den Nebenbestimmungen 5.8 und 5.9 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Werte nicht überschreitet.
- 5.15 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichts unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.
- 5.16 Die in Nebenbestimmung 5.11 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Frist bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.11 geforderte Messung.
- 5.17 Auf die Wiederholungsmessungen kann beim Vorliegen besonderer Gründe und im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 5.18 Jede Betriebsstörung bei der Biogas über die Gasfackel (Quelle 300.01) abgeleitet wird, ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.19 In dem Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung 5.18 sind folgende Daten der jeweiligen Betriebsstörung aufzuzeichnen:
- Datum
 - Dauer
 - Ursache

- 5.20 Das in Nebenbestimmung 5.18 geforderte Betriebstagebuch ist drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Anforderung an die Wartung

- 5.21 Die Filteranlagen sind entsprechend den Herstellerangaben durch eingewiesenes Personal zu prüfen und zu warten. Die Einweisung des Personals ist unter Angabe des unterwiesenen Personenkreises und des Schulungsumfangs zu dokumentieren.
- 5.22 Die Durchführung der Wartungen gemäß Nebenbestimmung 5.21 sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Gerüche

- 5.23 Frühestens drei und spätestens neun Monate nach Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist mit der Ermittlung der durch die Gesamtanlage in der Umgebung hervorgerufene Geruchswahrnehmungshäufigkeit zu beginnen. Die Ermittlung hat nach den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3940, Blatt 1 „Bestimmungen von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen“ und der Geruchsimmissions-Richtlinie zu erfolgen. Die Begehungen sind durch eine Stelle nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Messstelle) durchführen zu lassen. Parallel zur Bestimmung der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten ist auch eine Aussage zu der Hedonik der jeweils gerade festgestellten Gerüche zu machen. Einzelheiten für die Durchführung der Begehungen (z.B. Lage der Begehungspunkte) sind unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

5.24 Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Begehungen nach Nebenbestimmung 5.23 einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung der Überwachungsbehörde unverzüglich und direkt zu übersenden. Der Bericht muss dem Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) - entsprechen. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage im Rahmen der Geruchsimmisionsbeurteilung tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

Lärmschutz

5.25 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche, dürfen an den nachfolgend genannten Immissionsorten (IP), 0,5 m vor dem geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

IP1	Kreuzauer Straße 21 - 23 (Straßenfront)	
		tags 57 dB(A)
		nachts 42 dB(A)

IP3	Kreuzauer Straße 24	
IP3a	Kreuzauer Straße 35	
		tags 54 dB(A)
		nachts 42 dB(A)

IP4	Renkerstraße (Krankenhaus, Altbau)	
		tags 53 dB(A)
		nachts 38 dB(A)

IP5	Hainbuchenweg 2	tags	53 dB(A)
		nachts	43 dB(A)
IP7	Kreuzauer Straße 6 (Wohnung in Gewerbeobjekt)	tags	62 dB(A)
		nachts	50 dB(A)
IP8	Kreuzauer Straße 1	tags	57 dB(A)
		nachts	44 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

5.26 Die durch die gutachterliche Stellungnahme ACB 0714-407108-656 der Accon Köln GmbH vom 06.10.2014 festgelegten akustischen Anforderungen an:

- die Bauausführung (Kapitel 4.2.1)
- die außen liegenden Schallquellen (Kapitel 4.2.2)
- die Ertüchtigung der Schallschutzwand (Kapitel 4.2.3)

sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig umzusetzen.

5.27 Die Umsetzung der Vorgaben aus der Nebenbestimmung 5.26 sind durch eine/einen Sachverständigen bzw. eine sachverständige Stelle nachzuweisen.

5.28 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, spätestens sechs Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs festzustellen, ob die in Nebenbestimmung 5.25 festgelegten Immissionswerte an den dort genannten Immissionsorten eingehalten werden.

- 5.29 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar zu übersenden.
- 5.30 Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
- 5.31 Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.
- 5.32 Der Messbericht muss dem Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.33 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend den Antragsunterlagen, den Anlagedaten, den bauaufsichtlichen Zulassungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts anderes ergibt. Hierzu zählen insbesondere die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) erarbeiteten "Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe" (TRwS).
- 5.34 Die Anlagenbeschreibungen nach § 3 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplänen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind spätestens bis zur Abnahmeprüfung zu erstellen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die daraus

resultierenden Maßnahmen sind in Betriebsanweisungen festzuschreiben. Die Anlagenbeschreibungen, sowie die Betriebsanweisungen haben mindestens die Angaben entsprechend der Nr. 6.2 des Arbeitsblattes DWA-A 779 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (Allgemeine Technische Regelungen, Stand April 2006) zu enthalten. Auf die Handhabung von Leckagen und den Umgang mit verunreinigtem Löschwasser ist hierbei detailliert einzugehen.

- 5.35 Die Anlagen sind mindestens einmal jährlich durch qualifiziertes Personal (Dipl.-Ing. oder vergleichbare Qualifikation aufgrund entsprechender langjähriger Erfahrungen) zu prüfen. Die prüfende Person ist in den Überwachungsplänen zu benennen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt (z. B. Korrosionsschäden bei Stahlbauteilen etc.) so sind diese umgehend zu beheben. Bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen i. S. des § 12 VAWS sind die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen in Abstimmung mit einem Sachverständigen nach § 11 VAWS durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse und ggf. durchgeführte Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und bei der nächsten Fremdüberwachung dem Sachverständigen nach § 11 VAWS vorzulegen.
- 5.36 Gemäß § 12 Abs. 1 VAWS darf mit dem Betrieb der neuen, sowie der geänderten Anlagen nur begonnen werden, wenn sie durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAWS geprüft und ihr ordnungsgemäßer Zustand bescheinigt wurde. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Prüfung der Sicherheitseinrichtungen und ggf. der Bauartzulassungen zu beziehen. Der Sachverständige hat einen Bericht über die Prüfung anzufertigen. Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass der Prüfbericht und alle weiteren Berichte aufgrund wiederkehrender Prüfungen gemäß § 12 VAWS der Überwachungsbehörde unverzüglich vorgelegt werden. Die gleichen Prüfungen sind ebenfalls vor Wiederinbetriebnahme einer Anlage durchzuführen, wenn die Dauer der Stilllegung mehr als ein Jahr beträgt.

- 5.37 Es sind Geräte und Hilfsmittel (z. B. Bindemittel, Behälter, Besen und Schaufeln) zur Aufnahme von ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffen bereitzuhalten. Der Aufstellungsort ist dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

Baurecht

- 5.38 Der Baubeginn ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln), dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln sowie dem Bauordnungsamt der Stadt Düren (Bauordnung) unverzüglich mitzuteilen.
- 5.39 Bei dem Bauvorhaben ist der Einsatz von Kränen ab einer Gesamthöhe von 20 Metern über Geländeoberkante gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn einzureichen.
- 5.40 Für die Gebäude / Überdachungen und Brückenbauwerke sowie für die Baukonstruktion für die Befestigung / Fixierung der Behälter- und Speicheranlagen ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) einschließlich des Nachweises des konstruktiven Brandschutzes erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der betreffenden baulichen Anlagen der Bauaufsicht vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.
- 5.41 Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen maßgebend.
- 5.42 Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen, wie die Bewehrungskontrollen, sind rechtzeitig bei der/dem beauftragten

Prüfingenieur/in zu veranlassen. Die geprüften Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

- 5.43 Die konstruktiven Bauteile sind nach Verlegung der Bewehrung oder bei Fertigstellung nach Verlegen der konstruktiven Teile durch einen Prüfingenieur abnehmen zu lassen. Über die mängelfreie Abnahme hat die Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG die entsprechende Bescheinigung des beauftragten Prüfingenieurs beizubringen, die auch die Einhaltung der Vorschriften gemäß DIN 4102 Teil 4 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) und DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), sofern hier Anforderungen erhoben worden sind, beinhaltet.
- 5.44 Für die Gebäude ist der Nachweis über den Wärmeschutz (nach Energieeinsparverordnung, EnEV) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der jeweiligen Gebäude der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Dieser Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Wärmeschutz nach der Verordnung für staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) aufgestellt oder geprüft sein. Dem Nachweis muss auch die Bescheinigung beiliegen, dass die Anforderungen an den Wärmeschutz erfüllt sind. (§ 2 Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung, EnEV-UVO).
- 5.45 Für die Gebäude ist der Nachweis über den Schallschutz erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der jeweiligen Gebäude der Bauaufsicht vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
Dieser Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nach der SV-VO aufgestellt oder geprüft sein.
- 5.46 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsicht die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW und die/der verantwortliche Bauleiter/in zu benennen, die mit

den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt worden sind.

- 5.47 Die Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG hat spätestens mit Einreichung der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens Kopien von den Bescheinigungen der beauftragten Sachverständigen, dass sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind, bei der Bauaufsicht einzureichen.
- 5.48 Gemäß § 75 Abs. 6 BauO NRW ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die Grundrissflächen und die festgelegte Höhenlage eingehalten worden sind (Sockelabnahme). Diese Sockelabnahme hat vor Baubeginn durch eine/n öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in zu erfolgen. Mit der Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauordnung hierüber eine Bescheinigung vorzulegen.
- 5.49 Baugenehmigungen und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 5.50 Für das Vorhaben sind gemäß § 51 BauO NRW in Anlehnung an die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VV BauO NRW), Ziffern 9.1 und 9.2 und der Angaben zu der Anzahl der Mitarbeiter je Arbeitsbereich unter Berücksichtigung der Bestandsnutzungen 177 Stellplätze nachzuweisen.
- 5.51 Die notwendigen Stellplätze müssen befestigt und durch eine Markierung untereinander und von der übrigen Freifläche abgetrennt sein.
- 5.52 Bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens muss die Stellplatzanlage ebenfalls hergestellt und benutzbar sein.

- 5.53 Die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung der Baumaßnahmen sind bei der Bauordnung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.54 Die in der Fällgenehmigung der Stadt Düren vom 17.02.2015 vorgesehene Ersatzpflanzung ist spätestens bis zum Ende der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- 5.55 Das Bauordnungsamt und das Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Düren ist über die erfolgte Ersatzpflanzung unverzüglich zu informieren und unter Einreichung der entsprechenden Pflanznachweise der/des ausführenden Landschaftsbauers/in bzw. Landschaftsgärtners/in die abschließende Durchführung zu belegen.

Brandschutz

- 5.56 Das Brandschutzkonzept der Horst Weyer und Partner GmbH, Schillingstraße 329, 52355 Düren, Projekt Nr. WY 14 7021 zur Abwasserbehandlungsanlage, sowie zur Errichtung und zum Betrieb des Papiermaschinengebäude (PM 6) einschließlich der zugehörigen Nebengebäude und Pförtnergebäude vom 02.10.2014 inklusive der eingereichten Brandschutzpläne ist bei der Ausführung des Vorhabens einzuhalten.
- 5.57 Für das Bauvorhaben ist ein/eine Fachbauleiter/in für den Brandschutz zu bestellen. Die Bestellung ist der Bauaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- 5.58 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist von Seiten der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG die Bescheinigung der „Fachbauleitung Brandschutz“ einzureichen, aus welcher hervorgeht, dass die Bauleitung Brandschutz sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend der Vorgaben im Brandschutzkonzept und der Baugenehmigung erstellt worden ist. Dieser vg. Abschlussbescheinigung sind ebenfalls alle

erforderlichen Abnahmebescheinigungen nach Prüfverordnung (PrüfVO) und alle erforderlichen Zulassungs- bzw. Prüfzeugnisse der Bauteile, an welche Anforderungen erhoben worden sind, beizufügen. Bei Änderungen während der Bauausführung ist umgehend eine Fortführung des Brandschutzkonzeptes bei Brandschutzdienststelle der Stadt Düren zur Prüfung einzureichen.

- 5.59 Das beurteilungsrelevante Objekt ist mit einer Brandmeldeanlage nach VDE 0833 sowie DIN 14 675 einschließlich Übertragungseinrichtung zur Leitstelle des Kreises Düren zu projektieren. Als Schutzzumfang wird ein Vollschutz nach Kategorie 1 der DIN 14 675 (Fassung: 04 / 2012) festgelegt.
- 5.60 Sämtliche Bereiche des Gebäudes sind mit automatischen Brandmeldern als „Vollschutz“ auszustatten. Die gesamten Überwachungsbereiche müssen gemäß DIN VDE 0833-2 vollständig erfasst werden, wobei die nach VDE zulässigen Ausnahmen (Nassräume etc.) möglich bleiben. Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sind bevorzugt automatische Melder mit der primären Brandkenngröße „Rauch“ zu verwenden. Das Objekt ist, im Bereich der Flucht- und Rettungswege, mit Handfeuermeldern (Druckknopf-Feuermeldern) zu versehen. Diese sind insbesondere vorzusehen an den:
- Ausgängen ins Freie (Notausgänge)
 - Ausgängen in notwendige Treppenräume
- 5.61 Die Handfeuermelder müssen von der Anzahl und vom Anbringungsort her so angeordnet sein, dass eine Person nicht mehr als maximal 30,00 m zum nächsten Handfeuermelder zurücklegen muss.
- 5.62 Die Sprinklergruppen sind mit Strömungswächtern zu versehen und als eigene Melder in eine Meldergruppe zu integrieren.

- 5.63 Die Räume, die mit einer CO₂-Löschanlage ausgestattet werden, sind als Meldergruppe in die Brandmeldeanlage zu integrieren.
- 5.64 Eine Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt erst, wenn für das Objekt Feuerwehrpläne vorliegen, die durch die Brandschutzdienststelle der Stadt Düren freigegeben worden sind.
- 5.65 Die Position der Feuerwehrperipherie ist mit der Brandschutzdienststelle spätestens sechs Wochen vor Errichtung abzustimmen.
- 5.66 Die Anlage 20 der Anforderungen an Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Düren ist zu beachten.
- 5.67 Die trockenen Steigleitungen sind in den Treppenträumen „3“ und „8“ bis auf das Dach zu führen. Dort sind im Bereich der Dachaufstiege je ein Schrank (Lackierung: RAL 3000) mit folgender feuerwehrtechnischen Ausstattung vorzusehen:
- 5 Stck B-Druckschläuche (DIN 14 811)
 - 6 Stck C-Druckschläuche (DIN 14 811)
 - 3 Stck CM-Strahlrohre (DIN 14 365)
 - 1 Stck B-Verteiler (B-CBC; DIN 14 345)
 - 2 Stck Kupplungsschlüssel
- (§§ 17 u. 54 BauO NRW; siehe auch Ziffer 6.4.2.6, Seite 36 des Brandschutzkonzeptes).
- 5.68 An der im Lageplan mit „ÜH“ bezeichneten Stelle sind fünf Überflurhydranten (Typ: AFU 100) gemäß DIN 3222 in Abstimmung mit dem Wasserversorgungsunternehmen an das Wasserversorgungsnetz der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG anzuschließen. Der Hydrant muss im Umkreis von 2,00 m von Anpflanzungen jeglicher Art freigehalten werden. Die Kosten für die Beschaffung, Montage und Wartung gehen zu Lasten der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG.

- 5.69 Für das Objekt sind der Feuerwehr Düren Planunterlagen zu übergeben. Die Planunterlagen haben der Anlage 12 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ der Feuerwehr Düren zu entsprechen. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr, Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“, abzustimmen. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr Düren unverzüglich mitzuteilen.

Wasserwirtschaft

- 5.70 Das Vorhaben ist gemäß den beigefügten Planunterlagen (Antrag vom 02.10.2014 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der neuen Papiermaschine PM 6, hier: Kapitel 15) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen.
- 5.71 Es ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu sichern.
- 5.72 Durch regelmäßige, mindestens tägliche Kontrollen der Gewässerstrecke muss sichergestellt werden, dass bei ggf. den Hochwasserabfluss zusätzlich beeinträchtigenden Entwicklungen (wie z.B. durch Verdriftung, auftretende Anlandungen, weitere Versetzung des Abflussquerschnittes), unverzüglich eingegriffen werden kann. Die durchgeführten Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln auf Verlangen vorzulegen.
- 5.73 Treibgut und Geschwemmsel, welches sich an der Anlage oder den zugehörigen Verankerungseinrichtungen fängt, ist von der ZulassungsinhaberIn zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das entfernte Treibgut darf weder im Gewässerbereich abgelagert, noch wieder zurück ins Gewässer verbracht werden.

- 5.74 Mit der Baubeginnanzeige nach Nebenbestimmung Nr. 1 sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln Name und Sitz der bauausführenden Firma sowie der Name des verantwortlichen Bauleiters und deren Rufnummern anzugeben.
- 5.75 Änderungen und Abweichung des Vorhabens, die sich aufgrund von neuen Erkenntnissen im Rahmen der Ausführung ergeben, sind vor der Durchführung dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln schriftlich anzuzeigen.
- 5.76 Der bei der Bauausführung anfallende, fortan nicht mehr benötigte Bodenaushub, ist laufend mit dem Baufortschritt aus dem Gewässerbereich zu entfernen.
- 5.77 Die im Rahmen der Maßnahme beanspruchten Baugruben, Rohrgräben und Arbeitsräume sind nach der Fertigstellung der Bauarbeiten mit geeignetem, in der Bodenart dem anstehenden Boden entsprechenden Bodenmaterial in Lagen von max. 0,3 m Höhe unter sorgfältiger Verdichtung ohne Veränderungen des ursprünglichen Geländeniveaus wieder zu verfüllen. Die Oberflächen sind erosionssicher wieder herzustellen.
- 5.78 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen sowie das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Schmier- oder Treibstoffe, in das Gewässer und den Boden vermieden werden.
- 5.79 Das Betanken der am Einsatzort eingesetzten Baufahrzeuge und -maschinen hat auf befestigten Flächen außerhalb des Gewässerbereiches zu erfolgen.
- 5.80 Auslaufende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit Bindemittel abzustreuen. Die Kreisordnungsbehörde und die Überwachungsbehörde sind unverzüglich zu informieren. Bindemittel sind in ausreichender Menge jederzeit auf der Baustelle bereitzuhalten.

- 5.81 Die Abnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Brückenbauarbeiten schriftlich beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln zu beantragen.
- 5.82 Die Brückenbauwerke sind unverzüglich nach deren Errichtung in ihrem Bestand zu dokumentieren und einzumessen.
- 5.83 Die Einmessung hat dreidimensional zu erfolgen. Als Bezugssystem sind für die Lage Gauß-Krüger Koordinaten und für die Höhe Normal-null zu verwenden.
- 5.84 Die Dokumentation ist in einem Bestandslageplan M 1 : 1000 darzustellen.
- 5.85 Spätestens zur Abnahme ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln der Bestandsplan nach Nebenbestimmung 5.84 in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen. Die Bestandspläne sind jeweils mit dem Vermerk "Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt" zu versehen.
- 5.86 Die Lagekoordinaten und Höhenwerte der Dokumentation und Einmessung sind zusätzlich digital im ESRI-Shape-Format oder DGN/DXF-Format auf Datenträger zu übernehmen und mit der Dokumentation dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln spätestens im Rahmen der Abnahme zu übergeben.

Abwasserbehandlungsanlage

- 5.87 Bauliche oder betriebliche Änderungen der Abwasserbehandlungsanlage sind der Überwachungsbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung der Maßnahmen schriftlich anzuzeigen.
- 5.88 Der Beginn, sowie die Beendigung der Umbauarbeiten der Abwasserbehandlungsanlage sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Übereinstimmung der

zeichnerischen Darstellung mit der Ausführung ist durch die/den Bauleiter oder die/den Träger/in der Maßnahme zu bescheinigen.

- 5.89 Die Aufzeichnungen, Dokumentationen und Nachweise nach Nebenbestimmungen 5.90 bis 5.94 und 5.96 bis 5.100 sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.90 Die Betriebsanweisungen nach den Nebenbestimmungen 5.93 und 5.94 sind dem zuständigen Personal zur Kenntnis zu geben. Die Unterweisungen sind unter Angabe des jeweiligen Schulungsumfangs und des geschulten Personenkreises zu dokumentieren.
- 5.91 Der Zustand sowie die Funktionstüchtigkeit der Abwasserbehandlungsanlage sind durch arbeitstäglige Kontrollen zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.92 Durch geeignete Maßnahmen, z. B. akustische oder optische Einrichtungen, ist sicherzustellen, dass Störungen in der Funktion der Abwasservorbehandlungsanlage dem Bedienungspersonal unverzüglich angezeigt werden.
- 5.93 Zur Sicherstellung des Betriebes sind für die folgenden Betriebseinheiten Betriebsanweisungen bzw. betriebs- und / oder werksspezifische Regelungen und Dokumentationen zu erstellen:
- Anaerobie 2 und 3 (BE 340)
 - Aerobie 2 und 3 (BE 370)
 - Gasaufbereitung mit Trocknung und Entschwefelung (BE 380)
 - neuer Gasspeicher und Fackel (BE 350)
- Die Betriebsanweisungen sind in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 2 „Betrieb und Unterhaltung von mechanisch-biologischen Kläranlagen“ des LANUV und des „DWA Arbeitsblattes A 199-4“) zu erstellen. Die Betriebsanweisungen bzw. betriebs- und/ oder werksspezifischen

Regelungen und Dokumentationen sind bei der Abwasserbehandlungsanlage aufzubewahren.

- 5.94 Folgende bereits bestehende Betriebsanweisungen sind spätestens zur Abnahmeprüfung zu aktualisieren:
- Umbau UASB-Reaktor (BE 320)
 - Erweiterung Dosiertechnik (Natronlaugedosierung) (BE 320)
 - Anpassung Rohrleitungen und Pumpentechnik (BE 300)
 - Biofilter (BE 320)
 - Verlegung Übergabe- / Kontrollschacht zum Wasserverband Eifel-Rur (WVER)
- 5.95 Die Reinigung und Wartung der Abwasserbehandlungsanlage hat mindestens in dem, durch die jeweilige Betriebsanleitung des Anlagenherstellers, vorgegebenen Umfang (zeitliche Abfolge und Wartungsumfang) zu erfolgen.
- 5.96 Für die Abwasserbehandlungsanlage sind ergänzende Aufzeichnungen gemäß § 61 LWG zu führen. Hierzu ist folgendes zu dokumentieren:
- Kalibrierung und Erneuerung von Messeinrichtungen
 - Reinigungs- und Wartungsarbeiten mit folgenden Angaben
 - Datum der Arbeiten
 - durchgeführte Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten
 - besondere Vorkommnisse (Reparaturarbeiten, Betriebsstörungen, Anlagenstillstände) mit folgenden Angaben:
 - Dauer
 - Art
 - Ursache
 - eingeleitete Abhilfemaßnahmen
 - Benennung der über das Vorkommnis informierten Personen/Stellen

5.97 Die für die Erreichung der beabsichtigten Reinigungswirkung relevanten Parameter sind wie folgt zu bestimmen:

Örtlichkeit	Parameter	Häufigkeit
vor Eintritt in die Vorversäuerung (BE 320)	Volumenstrom	kontinuierlich
	Temperatur	
Vorversäuerung (BE 320)	pH-Wert	kontinuierlich
Ablauf Abwasservorbehandlungsanlage vor Vermischung	Temperatur	kontinuierlich
	pH-Wert	
	Sauerstoffgehalt	
	Volumenstrom	
	CSB (chemischer Sauerstoffbedarf)	arbeitstäglich

Die Ergebnisse der v. g. Bestimmungen sind zu dokumentieren.

5.98 Bei der Umrüstung folgender Behälter:

- Umrüstung UASB-Reaktor zu Misch- und Ausgleichsbehälter
- Umrüstung Schlamm Speicher, Belebungsbecken und Nachklärbecken der Aerobie 1 zu Puffer- bzw. Havarievolumen

ist der Nachweis der Eignung des jeweiligen Behälters spätestens zur Abnahmeprüfung zu erbringen.

5.99 Abwasserabschläge (Umgehung der Abwasserbehandlungsanlage) bei einem Abwasseranfall oberhalb der Leistungsfähigkeit der Anlage im Normalbetrieb bzw. im Störfall sind unter Angabe der abgeschlagenen Abwassermenge und der Ergebnisse der Analyse des Abwassers im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.100 Bezüglich der Vorgehensweise bei Abwasserabschlägen nach Nebenbestimmung 5.99 ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Diese hat die erforderliche Meldekette sowie die erforderlichen Dokumentationen nach Nebenbestimmung 5.99 zu enthalten.

5.101 Der Überwachungsbehörde ist eine beabsichtigte Stilllegung von Behältern und Anlagenteilen unter Angabe folgender Punkte unverzüglich anzuzeigen:

- Bezeichnung des stillzulegenden Behälters / Anlagenteils
- Zeitpunkt der geplanten Stilllegung

5.102 Bei Stilllegung von Behältern und Anlagenteilen sind die einzelnen Bestandteile der stillgelegten Behandlungsanlage ordnungsgemäß zu leeren und zu reinigen, so dass keine schädlichen Stoffe in die Umwelt gelangen können. Entstehende Reinigungswässer und Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Dies betrifft:

- Stilllegung und Abbau des Gasspeichers (BE 350)
- Stilllegung und Abbau der Notgasfackel (BE 350)
- Stilllegung Übergabeschacht zum WVER

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

5.103 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein/e sachverständige/r Gutachter/in zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Düren zuzuleiten.

6. Hinweise

6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Es wird auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) hingewiesen. Danach sind bei Bodenbewegungen aufgedeckte archäologische Bodendenkmäler - hierzu gehören auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit - unverzüglich anzuzeigen. Die Meldung hat an die Stadt Düren als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, zu erfolgen.
- 6.7 Die Anzeigepflicht nach Hinweis 6.6 entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet (§ 41 DSchG NW) werden.
- 6.8 Jeweils in nächster Nähe der neu zu errichtenden Brücken befinden sich schon heute Brückenbauwerke mit deren Abriss zu rechnen ist. Für diese Abrisse wurde eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NW

beantragt. Die nördliche Brücke wird, entsprechend der Aussage der Antragstellerin, mit Errichtung der neuen Brücke abgerissen werden. Unter Beibehaltung der alten Auflager im Mühlenteich und einzig dem Abbau der querenden Fahrbahn dürften die Eingriffe in den historischen Mühlenteich gering bleiben.

- 6.9 Die Bauzustandsbesichtigung und die erforderlichen Bauüberwachungen sind gebührenpflichtig.
- 6.10 Änderungen oder Erweiterungen der Brückenbauwerke bedürfen vor Inangriffnahme einer erneuten Zulassung.
- 6.11 Eine Haftung der Genehmigungsbehörde oder der/des Gewässerunterhaltungspflichtigen für eine etwaige Beschädigung der Brückenanlagen durch Hochwasser, Eisgang, Erosion oder deren Folgen bleibt ausgeschlossen.
- 6.12 Für alle durch den Bau, den Betrieb und das Bestehen der geschaffenen Anlage im Hochwasserfall verursachten Schäden im oder am Gewässer oder im Überschwemmungsgebiet haftet der Zulassungsinhaber. Auf die Haftung gemäß § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird besonders hingewiesen.
- 6.13 Gemäß § 117 LWG besteht insbesondere die Verpflichtung: behördliche Überwachungsmaßnahmen zu dulden, insbesondere das Betreten von Grundstücken zu gestatten, die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- 6.14 Formblätter zur Anzeige des Baubeginns der wasserwirtschaftlichen Anlagen und zur Beantragung deren Abnahme können auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter der Adresse: <http://www.bezreg->

koeln.nrw.de/brk_internet/service/formulare/abteilung05/dezernat_54/hochwasser/index.html abgerufen werden.

- 6.15 Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen für die Zulassung der Ausnahme von der Baumschutzsatzung wurden bereits im zugehörigen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
- 6.16 Für die erforderliche Fällung der Bäume im Bereich der zukünftigen baulichen Anlagen und Gebäude liegt eine Fällgenehmigung vom 17.02.2015 des Tiefbau- und Grünflächenamtes der Stadt Düren vor.
- 6.17 Die Bauzustandsbesichtigung und die erforderlichen Bauüberwachungen sind gebührenpflichtig.
- 6.18 Abweichungen von Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage, die eine wesentliche Änderung der genehmigten Abwasserbehandlungsanlage darstellen, bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch die BR Köln, Dezernat 53.
- 6.19 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass die Ablaufwerte den Anforderungen der aktuellen Indirekteinleitergenehmigung genügen.
- 6.20 Die Bestimmungen der aktuellen Entwässerungssatzung des WVER sind zu beachten.
- 6.21 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherinnen oder Bauherren.

7**Antragsunterlagen**

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Anschreiben
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Formular 1
4.	Kurzbeschreibung
5.	Angaben zum Standort
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
7.	Formulare 2 - 8
8.	Fließbilder und Zeichnungen
9.	Angaben zu Schutzmaßnahmen
10.	Abwasser
11.	Abfälle
12.	wassergefährdende Stoffe
13.	Angaben zur Energieeffizienz und zum TEHG
14.	Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben
15.	Angaben zum Natur- und Artenschutz
16.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
17.	Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit
18.	Schallgutachten
19.	Geruchsgutachten
20.	Schornsteinhöhenberechnung
21.	Ausbreitungsberechnung Kraftwerksanlage
22.	Änderung der Indirekteinleitgenehmigung
23.	Unterlagen zu § 99 LWG + §§ 38 und 78 WHG
24.	Bauvorlagen

8**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/en der

Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92,
52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl.I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten ver säumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Morjan